

Modulare Tagesschule Bäch

Reglement für Eltern und Kinder



1. Allgemeines

- 1.1. Die Gemeinde Freienbach bietet eine freiwillige, modulare, öffentliche Tagesschule (nachfolgend Tagesschule genannt) mit einem ganztägigen Betreuungsangebot an.
- 1.2. Die Tagesschule ist ein unterrichtsergänzendes, freiwilliges Angebot der Gemeindeschule Freienbach für Kinder ab Kindergarten bis zum Ende der Primarschulzeit.
- 1.3. Die Betreuung der Kinder soll kostendeckend sein. Die Verpflegung sowie Teile der Infrastruktur sollen von den Benutzern bezahlt werden.
- 1.4. Die Aufsicht über die Tagesschule obliegt dem Schulrat der Gemeinde Freienbach.

2. Betriebliche Grundsätze

- 2.1. Alle Schülerinnen und Schüler halten sich an die Regeln der Tagesschule.
- 2.2. Für die Betreuung stehen die Räume des Lago Mio zur Verfügung. Spezialräume wie Bibliothek, Turnhalle etc. können nur nach Absprache mit der Bereichsleitung Tagesschule und den verantwortlichen Lehrpersonen benutzt werden.
- 2.3. Die Leitung Betreuung ist Ansprechperson für die Kinder und die Eltern im ausserschulischen Bereich. Bei Bedarf werden Elterngespräche durchgeführt.
- 2.4. Für sämtliche schulischen Fragen sind die Lehrpersonen der Tagesschule Ansprechpartner.
- 2.5. Bei Bedarf werden gemeinsame Elterngespräche einberufen.
- 2.6. Die Eltern teilen mit der Anmeldung grundsätzliche relevante Informationen mit.
- 2.7. Die Leitung der Tagesschule wird durch die Schulleitung Bäch abgedeckt. Ihr obliegt, in Absprache mit der Leitung Betreuung, die pädagogische Gesamtverantwortung der Tagesschule.

3. Aufnahmebedingungen

- 3.1. Grundsätzlich können alle Kinder, die einer Regelklasse folgen, mit Wohnsitz in der Gemeinde Freienbach, in die Tagesschule aufgenommen werden. Kinder mit besonderen Bedürfnissen durchlaufen eine genauere Abklärung.
- 3.2. Die Eltern sind verpflichtet, alle für eine Aufnahme ihres Kindes relevanten Angaben mitzuteilen.
- 3.3. Die Aufnahme in die Betreuung setzt den Besuch des Unterrichts in der Tagesschule voraus.
- 3.4. Die Klassengrößen richten sich nach den kantonalen Vorgaben.
- 3.5. Die Anmeldung an die Tagesschule ist für ein Jahr verbindlich.
- 3.6. Die einzelnen Module können jedoch semesterweise geändert werden (1. Semester: bis 15. Dezember; 2. Semester: bis 15. Juni).
- 3.7. Die Aufnahme kann, sofern freie Plätze vorhanden sind, jederzeit auf den 1. eines Monats erfolgen.

4. Organisation und Tagesablauf

- 4.1. Die Tagesschule ist von 06.30 bis 18.30 Uhr geöffnet. Das Angebot umfasst ein kleines Frühstück, die Mittagsmahlzeit, einen Zvieri, Hausaufgabenzeit und Freizeitgestaltung.
- 4.2. Das Betreuungsangebot der Tagesschule ist an 48 Wochen offen (geschlossen zwei Wochen in den Sommerferien und über Weihnachten/Neujahr). An eidgenössischen und kantonalen Feiertagen ist die Tagesschule geschlossen. Vor eidgenössischen Feiertagen schliesst die Tagesschule um 16.00 Uhr, vor kantonalen und lokalen Feiertagen um 18.30 Uhr. An Weiterbildungstagen der Lehrerschaft, werden die Schülerinnen und Schüler, so weit als möglich, in die Betreuung aufgenommen. Diese Tage werden als Ferienhorttage verrechnet.



- 4.3. Die Tagesschülerinnen und -schüler haben sich an die vereinbarten Start- und Endzeiten ihrer Betreuung zu halten. Sie können die Betreuung nur dann vorzeitig verlassen, wenn sie von den Eltern/Erziehungsberechtigten abgeholt werden oder eine entsprechende Erlaubnis der Eltern vorliegt. In solchen Fällen wird keine Haftung übernommen. Die Betreuungspersonen leisten keine Transport- und/oder Begleitsdienste für Anlässe in Vereinen, Arztbesuchen, Therapien, Musikstunden etc.
- 4.4. Von den Eltern wird erwartet, dass ihre Kinder pünktlich erscheinen und wieder abgeholt werden. Bei verspätetem Abholen des Kindes werden nach 10 Minuten die Kosten von Fr. 10.00 den Eltern in Rechnung gestellt. Jede weiteren 5 Minuten kosten zusätzlich Fr. 10.00. Die Leitung Betreuung verwarnet die Eltern zwei Mal schriftlich, ab der dritten Verspätung wird die Aufwandschädigung für jede Verspätung in Rechnung gestellt.
- 4.5. Das Verlassen des Betreuungsortes ist den Kindern untersagt. Ausnahmegesuche (Besuche bei Freunden etc.) können von der Betreuungsleitung in Absprache mit den Eltern bewilligt werden. Während dieser Zeit lehnt die Tagesschule jede Haftung ab. Die Kosten für die Betreuung werden verrechnet.
- 4.6. Die Eltern sind für den Schulweg verantwortlich. Der Transport von Tagesschülerinnen und -schülern zur Schule ist Sache der Eltern und kann mit öffentlichen Verkehrsmitteln erfolgen. Die Anbindung an die öffentlichen Verkehrsmittel (Bächer Bus) ist optimal und die Unterrichtszeiten sind den Buszeiten angepasst.
- 4.7. Die Kinder können während der Betreuungszeit von Drittpersonen nur abgeholt werden, wenn die Eltern dies der Betreuungsleitung mitgeteilt haben und die Drittperson der Tagesschule bekannt ist.
- 4.8. Absenzen sind immer durch die Eltern/Erziehungsberechtigten rechtzeitig der Betreuung und der Lehrperson zu melden. Über andere Absenzen (Dispensationen, Geburtstagspartys etc.) sind die Betreuerinnen so früh wie möglich durch die Eltern zu informieren. Krankheitsabwesenheit und sonstige Absenzen des Kindes werden nicht rückvergütet. Sie können auch nicht kompensiert werden.
Bei einer längeren Abwesenheit (mehr als ein Monat) eines Kindes (Krankheit) kann nach Rücksprache eine Vergütung des Betreuungs- und Verpflegungsbeitrages erfolgen. Basis des Rückvergütungsantrags ist ein ärztliches Zeugnis.
Über Schulreisen, Exkursionen usw. wird die Betreuung durch die Lehrperson frühzeitig informiert.
- 4.9. Die Tagesschülerinnen und -schüler erledigen ihre Hausaufgaben in der Betreuung.
- 4.10. Das Fachpersonal Betreuung trifft mit den Eltern verbindliche Abmachungen über Ersatzkleider, Finken, Zahnbürsten etc.
- 4.11. Die Tagesschülerinnen und -schüler werden gemäss Ämtliplan in täglich anfallende Arbeiten einbezogen.

5. Kosten und Versicherungen

- 5.1. Die Tarife der Tagesschule werden vom Schulrat jährlich überprüft. Er schlägt, falls nötig, Anpassungen vor. Diese werden durch den Gemeinderat genehmigt. Ziel ist es, möglichst kostendeckend zu arbeiten. Änderungen werden den Eltern spätestens 4 Monate vor Inkrafttreten schriftlich mitgeteilt.
- 5.2. Je nach Wahl des Angebotes der Tagesschule sind die Kosten unterschiedlich. Sie werden für die Benutzer transparent berechnet.
- 5.3. Die Tarife werden in einem Tarifblatt zur Verfügung gestellt und haben jeweils für ein Schuljahr Gültigkeit.



- 5.4. Es gelten für alle betreuten Kinder die gleichen Tarife, unabhängig vom Einkommen der Eltern. Es können die Betreuungsgutscheine der Gemeinde Freienbach beantragt werden.
- | | | |
|-------------------|-------------------|----------|
| Morgen und Mittag | 06.30 – 13.30 Uhr | Fr. 60.— |
| Mittagsbetreuung | 11.30 – 13.30 Uhr | Fr. 20.— |
| Mittag und Abend | 11.30 – 18.30 Uhr | Fr. 60.— |
| Ganzer Tag | 06.30 – 18.30 Uhr | Fr. 80.— |
| Ferienhort | 06.30 – 18.30 Uhr | Fr. 85.— |
- 5.5 Die Rechnung wird als Quartalsrechnung und im Voraus gestellt. Die Ferienbetreuung und schulfreie Tage werden separat verrechnet. Berechnungsgrundlage Monatstarif:
Preis pro Tag x Buchungstage pro Woche x Anzahl Schulwochen/Schuljahr : 12 Monate = zu bezahlender Betrag pro Monat. Die Anzahl Schulwochen beträgt 38 Wochen. Die Anzahl Ferienwochen berechnen sich aus 13 Wochen Schulferien + 1 Woche schulfreie Tage.
- 5.6. Kranken- und Unfallversicherung für die Kinder der Tagesschule sind Sache der Eltern. Es empfiehlt sich, eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

6. Kündigungsfristen und weitere Bestimmungen

- 6.1. Der Austritt aus der Tagesschule im laufenden Schuljahr kann beidseitig, unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist, schriftlich auf das Ende eines jedes Schuljahres erfolgen.
- 6.2. Bei Nichteinhalten der Kündigungsfrist werden die Kosten den Benutzern vollumfänglich in Rechnung gestellt.
- 6.3. Austritte ausserhalb der Fristen können nur ausnahmsweise und bei Vorliegen zwingender Gründe bewilligt werden. In solchen Fällen können die Kosten pro rata den Benutzern zurückerstattet werden. Ausnahme bilden Wegzüge aus der Gemeinde, welche auch unter dem Jahr kündbar sind. Auch hier gilt eine dreimonatige Kündigungsfrist.
- 6.4. Hält sich ein Kind wiederholt nicht an die Regeln des Zusammenlebens oder sollte es disziplinarische Probleme geben, informiert die Leitung Betreuung die Leitung Tagesschule. Bei schwerwiegenden Vorkommnissen kann der Schulrat über einen Ausschluss aus der Tagesschule entscheiden. Beschliesst der Schulrat den Ausschluss aus der Tagesschule, wird der Betreuungsvertrag mit einer Frist von 10 Tagen auf das Monatsende hin schriftlich gekündigt. Die Kosten sind, ohne anderweitige Vereinbarung, bis zum vereinbarten Ausschlussdatum zu leisten.
- 6.5. Werden die Betreuungstarife trotz zweier Mahnungen inkl. Kündigungsandrohung des Betreuungsvertrages nicht bezahlt, wird der Betreuungsvertrag mit einer Frist von 10 Tagen auf Monatsende hin gekündigt.
- 6.6. Der Schulrat hat die Kompetenz, Reglementsänderungen vorzunehmen und die Eltern entsprechend zu informieren.

Genehmigt vom Schulrat am 17.10.2016 mit SR-Beschluss Nr. 198

Geändert und genehmigt vom Schulrat am 13.02.2018 mit SR-Beschluss Nr. 30,

Geändert und genehmigt vom Schulrat am 18.02.2020 mit SR-Beschluss Nr. 29

